



## **Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel**

Vom 21. November 2019

Der Universitätsrat der Universität Basel, gestützt auf §§ 13 und 14 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006<sup>1</sup>, beschliesst:

### **1. Allgemeines**

#### *Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung gilt für das Studium der Medizin an der Universität Basel.

<sup>2</sup> Sie regelt Zulassungsbeschränkungen für das Bachelorstudium Medizin sowie die Masterstudien Medizin und Zahnmedizin als auch das Verfahren eines Eignungstests für das Bachelorstudium Medizin.

<sup>3</sup> Die Vorschriften über die weiteren Zulassungsvoraussetzungen zum Studium und über die Immatrikulation an der Universität Basel bleiben vorbehalten.

#### *Anmeldung und Anmeldefrist*

§ 2. Eine Anmeldung ist nur für einen medizinischen Studiengang und ein Studienjahr möglich.

<sup>2</sup> Die Anmeldefrist für das Studium der Medizin ist jeweils der 15. Februar. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

#### *Festlegung der Aufnahmekapazität*

§ 3. Der Universitätsrat legt jährlich nach Anhörung des Rektorats, der Medizinischen Fakultät und der Regenz die maximale Aufnahmekapazität (Anzahl Studienplätze) für das Bachelorstudium Medizin mit den Vertiefungsrichtungen Clinical Medicine bzw. Dental Medicine sowie für die Masterstudiengänge Medizin bzw. Zahnmedizin fest.

<sup>2</sup> Er schöpft dabei die Lehrkapazität der Medizinischen Fakultät hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten, Finanzmittel und Infrastruktur aus und trägt der Zahl der Patientinnen und Patienten sowie den Klinikkapazitäten Rechnung.

<sup>3</sup> Zulassungsbeschränkungen müssen von den Regierungen der Vertragskantone genehmigt werden.

### **2. Bachelorstudium Medizin – Eignungstest**

#### *Aufnahme des Verfahrens*

§ 4. Wenn die Anzahl der Anmeldungen für das Bachelorstudium Medizin die Aufnahmekapazität um einen vom Universitätsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet, beschliesst der Universitätsrat unter Beachtung von § 13 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität, ob ein Eignungstest durchzuführen ist.

---

<sup>1</sup> SG 442.400.

### *Zweck des Eignungstests*

§ 5. Wer sich zum Bachelorstudium Medizin angemeldet hat, hat sich, unter der Voraussetzung der Einführung von Zulassungsbeschränkungen, einem Test zu unterziehen, welcher der Abklärung der Eignung für ein solches Studium dient.

### *Zulassung zum Eignungstest*

§ 6. Zum Eignungstest wird zugelassen, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium Medizin bis zum Studienbeginn im selben Jahr erfüllen kann;
- den Nachweis besonderer Voraussetzungen, die gemäss den geltenden Zulassungsrichtlinien bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung (15.2.) vorliegen müssen, erbringen kann.

### *Organisation und Durchführung*

§ 7. Das Generalsekretariat von swissuniversities oder ein anderes in Absprache mit den übrigen Hochschulkantonen bestimmtes Organ ist mit der Koordination des Anmeldeverfahrens, der Organisation und Durchführung des Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt. Für das Verfahren gelten die vom zuständigen Organ festgelegten Fristen.

<sup>2</sup> Organisation und Durchführung des Eignungstests und das anschliessende Zuteilungsverfahren werden mit den anderen Hochschulkantonen, die auch einen Eignungstest durchführen, koordiniert.

### *Zuteilung der Studienplätze an die Studienanwärterinnen und -anwärter*

§ 8. Das zuständige Organ verteilt die Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem ausreichenden Testergebnis auf die am Verfahren des Eignungstests beteiligten Hochschulen.

<sup>3</sup> Bei der Zuteilung der Studienorte entspricht das zuständige Organ nach Möglichkeit den Wünschen der Studienanwärterinnen und -anwärter. Es berücksichtigt dabei den Wohnsitz, das Testergebnis sowie in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse.

### *Wiederholte Anmeldung mit Eignungstests*

§ 9. Studienanwärterinnen und -anwärter, die aufgrund des Tests keinen Studienplatz erhalten haben, können sich wieder für das Medizinstudium anmelden und den Test wiederholen.

<sup>2</sup> Sie werden gleich behandelt wie erstmals angemeldete Studienanwärterinnen und -anwärter. Nur das letzterzielte Testergebnis zählt.

### *Wiederholte Anmeldung mit Anrechnung des Testwertes aus dem Vorjahr*

§ 10. Studienanwärterinnen und -anwärter, die sich im Jahr, das ihrer Testabsolvierung folgt, erneut für das Medizinstudium anmelden, können auf eine Testwiederholung verzichten und das im Vorjahr erzielte Testergebnis auf das Folgejahr übertragen lassen. Die allfällige Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt gestützt auf dieses Testergebnis.

### *Kosten*

§ 11. Studienanwärterinnen und -anwärter haben sich mit CHF 200.– an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen.



<sup>2</sup> Dieser Betrag ist spätestens 45 Tage vor dem Testtermin an das zuständige Organ zu entrichten. Wer den Betrag nicht innert dieser Frist bezahlt, wird nicht zum Test zugelassen. Die entsprechende Anmeldung gilt als zurückgezogen.

<sup>3</sup> Wer lediglich das Testergebnis des Vorjahres gemäss § 10 anrechnen lässt, hat keinen Beitrag an die Kosten zu entrichten.

#### *Entscheid über einen Studienplatz an der Universität Basel*

§ 12. Das Rektorat eröffnet den Entscheid über die Zuteilung, Umleitung oder Nicht-Zuteilung den Studienanwärterinnen und -anwärtern, die als Studienort erster Wahl die Universität Basel angegeben haben, mittels Verfügung.

#### *Bestätigung des Studienplatzes*

§ 13. Wer einen Studienplatz erhalten hat, muss innert 10 Tagen seit Erhalt der Verfügung bestätigen, dass sie oder er das Medizinstudium auf den angegebenen Zeitpunkt hin aufnehmen wird.

<sup>2</sup> Bleibt die Bestätigung aus, gilt die Verfügung als aufgehoben, und der Studienplatz ist frei verfügbar.

#### *Zuteilung freigebliebener Studienplätze nach einer ersten Zuteilungsrunde*

§ 14. Nach einer ersten Zuteilungsrunde freigebliebene Studienplätze vergibt das zuständige Organ nach Rücksprache mit den betroffenen Hochschulen.

<sup>2</sup> Das Zuteilungsverfahren gilt 10 Tage vor Vorlesungsbeginn als abgeschlossen.

#### *Störung der Prüfung und unlauteres Prüfungsverhalten*

§ 15. Wer den ordnungsgemässen Testablauf stört, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Als Testergebnis der Studienanwärterin oder des Studienanwärters zählt das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

<sup>2</sup> Wer das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versucht, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind namentlich das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten eines Testabschnittes ausserhalb der dafür zugestandenen Zeit.

<sup>3</sup> Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, gilt ein Testergebnis von null Punkten.

<sup>4</sup> Diese Bestimmung ist unabhängig vom jeweiligen Testort auf alle Studienanwärterinnen und -anwärter anwendbar, die als Studienort erster Wahl die Universität Basel angegeben haben. Studienanwärterinnen und -anwärter, die mit der getroffenen Massnahme nicht einverstanden sind, können von der Universitätsleitung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

### 3. Masterstudium Medizin

#### *Zuteilung der Studienplätze in den Masterstudien Medizin und Zahnmedizin*

§ 16. Überschreitet die Zahl der Bewerbungen für das Masterstudium Medizin resp. Zahnmedizin die festgelegte Anzahl Studienplätze, erhalten Studierende, die an der Universität Basel den Bachelor of Medicine mit der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine bzw. Dental Medicine erfolgreich abgeschlossen haben und ohne Exmatrikulation direkt mit dem Masterstudium fortfahren, einen Studienplatz.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind Zusagen im Rahmen von interuniversitären Vereinbarungen zu berücksichtigen. Allfällige weitere freie Plätze werden nach § 17<sup>2</sup> zugeteilt.

### 4. Zuteilung von freien Studienplätzen in höheren Studienjahren

#### *Zuteilung gemäss Richtlinie*

§ 17. Für das zweite Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin werden keine Studienplätze zugeteilt. Allfällige freie Studienplätze im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin sowie die Studienplätze in den Masterstudien Medizin und Zahnmedizin werden gemäss einer von der Fakultät erlassenen und vom Rektorat genehmigten Richtlinie weiteren Bewerberinnen und Bewerbern zugeteilt, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der Universität Basel sowie die Voraussetzungen zum Eintritt ins entsprechende Studienjahr bzw. der entsprechenden Studienstufe erfüllen. Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze:

- Beantragen Studierende der Zahnmedizin (Dental Medicine) auf das dritte Studienjahr hin einen Wechsel zur Humanmedizin (Clinical Medicine), können sie nur zugelassen werden, sofern sie das in dieser Verordnung beschriebene Verfahren (Eignungstest) durchlaufen haben und ein Testergebnis erzielt wurde, das im entsprechenden Jahr für einen Studienplatz in Humanmedizin (Clinical Medicine) qualifiziert hätte bzw. bei Testwiederholung dem erforderlichen Testergebnis im laufenden Jahr entspricht. Ein entsprechender Antrag muss jeweils bis spätestens 15. Februar schriftlich beim Studiensekretariat der Universität Basel eingereicht werden.
- Beantragen Studierende der Humanmedizin (Clinical Medicine) auf das dritte Studienjahr hin einen Wechsel zur Zahnmedizin (Dental Medicine), können sie nur zugelassen werden, sofern sie das in dieser Verordnung beschriebene Verfahren (Eignungstest) durchlaufen haben und ein Testergebnis erzielt wurde, das im entsprechenden Jahr für einen Studienplatz in Zahnmedizin (Dental Medicine) qualifiziert hätte bzw. bei Testwiederholung dem erforderlichen Testergebnis im laufenden Jahr entspricht. Ein entsprechender Antrag muss jeweils bis spätestens 15. Februar schriftlich beim Studiensekretariat der Universität Basel eingereicht werden.
- Beantragen Studierende der Veterinärmedizin oder eines nicht medizinischen Studienfaches einen Wechsel zur Human- (Clinical Medicine) oder Zahnmedizin (Dental Medicine), können sie nur zugelassen werden, wenn eine fachliche Einstufung ins dritte Studienjahr ohne Auflagen möglich ist. Zudem ist das Verfahren des Eignungstests zu durchlaufen.

---

<sup>2</sup> Redaktionelle Korrektur vom 3.10.2020.

## 5. Rechtspflege und Schlussbestimmung

### *Verfügungen und Rekurse*

§ 18. Gegen Verfügungen des Rektorats kann nach Massgabe des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel rekuriert werden.

### *Schlussbestimmung*

§ 19. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft<sup>3</sup>. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 18. Juni 2009 aufgehoben.

---

<sup>3</sup> In Kraft seit 16.1.2020.